

	Managementhandbuch	SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 1 von 9
	Formblatt AVB's des indirekten Einkaufs	

Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der Scholz Gruppe („AVB“)

1. Geltung der AVB

1.1 Diese AVB gelten für den indirekten Einkauf der Scholz Gruppe.

1.2 Sie finden Anwendung auf alle Bestellungen des indirekten Einkaufs der Scholz Gruppe, die nicht Produktions- oder Handelsmaterial und nicht direkt der Geschäftstätigkeit der Scholz Gruppe (insbesondere im Bereich Schrott- und Metallhandel und Recycling) zuzurechnen sind, insbesondere auf entsprechende Kaufverträge, Dienstleistungen und Werkleistungen.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. die Entgegennahme von Leistungen oder von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen, oder wenn der Auftragnehmer in seinen Bestätigungen oder Rechnungen auf seine Bedingungen verweist.

1.4 Als Schriftform im Sinne dieser AVB genügt eine einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform).

1.5 Falls nicht anders vereinbart, gelten diese AVB in ihrer zum Zeitpunkt des Zugangs unserer Annahmeerklärung jeweils gültigen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir erneut auf unsere AVB hinweisen müssen.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind für uns grundsätzlich kostenlos. Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, können wir das Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang annehmen.

2.2. Nur unsere schriftlichen Angebote und von uns schriftlich bestätigte Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich.

	<h1>Managementhandbuch</h1>	SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 2 von 9
	Formblatt AVB's des indirekten Einkaufs	

2.3. Kommt ein Vertrag erst durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande, kann der Auftragnehmer unsere Angebote nur innerhalb der darin genannten Bindungsfrist annehmen. Nennt unser Angebot keine Bindungsfrist, kann der Auftragnehmer die Bestellung nur innerhalb von 5 Kalendertagen ab dem in unserem Angebot angegebenen Bestelldatum durch schriftliche Bestätigung annehmen.

2.4. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages oder dieser AVB werden erst durch Zugang unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

2.5. Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AVB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

3. Leistungserbringung

3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bestellten Leistungen in dem vereinbarten Umfang und Qualität zu erbringen. Er stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere, aber nicht abschließend relevante EU-Richtlinien, wie z.B. die DSGVO oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer einsetzt und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

3.2. Der Auftragnehmer informiert sich über und hält unsere Richtlinien oder Ähnliches ein und stellt sicher, dass etwaige von ihm eingesetzte Dritte dies ebenfalls tun.

3.3. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Scholz Gruppe einsetzen.

3.4. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei der Erbringung der Leistungen den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 und dem „Code of Conduct“ des Auftragnehmers in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Form entsprochen wird.

	<h1>Managementhandbuch</h1>	SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 3 von 9
	Formblatt AVB's des indirekten Einkaufs	

4. Abnahme

- 4.1. Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führen wir die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
- 4.2. Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von uns gesetzten Frist zu erfolgen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 4.3. Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch uns bedeuten nicht, dass wir die Leistung abgenommen haben.
- 4.4. Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

5. Dienstleistungen

- 5.1. Im Falle einer Dienstleistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich streng an den vereinbarten Dienstleistungszeitraum für den Beginn, die Erbringung und den Abschluss der Dienste zu halten. Erkennt der Auftragnehmer, dass er den Dienstleistungszeitraum wahrscheinlich nicht wird einhalten können, oder begegnet er Schwierigkeiten, die vorhersehbar eine Einhaltung des Dienstleistungszeitraums gefährden, so ist er verpflichtet, uns hiervon unverzüglich in Textform zu informieren.
- 5.2. Die in der Bestellung angegebene Vergütung der Dienstleistungen ist bindend. Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen haben wir nur zu erstatten, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist und der Auftragnehmer die Ausgaben durch geeignete Belege nachweist. Über die Dienste hinausgehende Tätigkeiten sowie Dienste, die auf Abruf erfolgen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- 5.3. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen mit der notwendigen Sorgfalt und wird hierbei den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik beachten. Er berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll – allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls unsere spezifischen Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken.

	Managementhandbuch	SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 4 von 9
	Formblatt AVB's des indirekten Einkaufs	

5.4. § 625 BGB findet keine Anwendung.

5.5. Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber nach den gesetzlichen Regelungen.

5.6. Unser Kündigungsrecht nach § 627 BGB bleibt unberührt. Wird nach dem Beginn der Leistung der Dienste der Vertrag aufgrund eines wichtigen Grundes oder aufgrund des § 627 BGB gekündigt, so kann der Auftragnehmer einen seinen bisherigen Diensten entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt der Auftragnehmer, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten unsererseits veranlasst zu sein, oder veranlasst er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung unsererseits, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für uns kein Interesse haben. Jede bereits gezahlte, aber infolge der Kündigung nicht geschuldete Vergütung ist uns durch den Auftragnehmer zurückzuerstatten.

6. Gewährleistung, Mängelansprüche, Untersuchungspflicht

6.1. Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Ist der Kauf für uns und den Auftragnehmer ein Handelsgeschäft, obliegt es uns, die Ware bei Lieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von 4 Werktagen ab Eingang der Ware gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung bleibt vorbehalten. Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.

6.3. Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie uns nicht zumutbar oder kommt der Auftragnehmer unserem Nacherfüllungsverlangen nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen uns die weiteren Mängelansprüche gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB zu. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

	Managementhandbuch	SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 5 von 9
	Formblatt AVB's des indirekten Einkaufs	

7. Kündigung

- 7.1. Die Scholz Gruppe kann, sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung besteht, den Vertrag oder sich abgrenzbare Teile desselben jederzeit kündigen.
- 7.2. Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, hat die Scholz Gruppe nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für die Scholz Gruppe verwertbar sind. Schadensersatzansprüche der Scholz Gruppe bleiben unberührt.
- 7.3. Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt die Scholz Gruppe dem Auftragnehmer die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben. Darüber hinaus gehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 7.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt und für die Scholz Gruppe deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.

8. Lieferzeiten und Verzug

- 8.1. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und verstehen sich, sofern auf den Bestellungen nicht anders angegeben, DDP (Incoterms® 2020) an dem in der Bestellung genannten Lieferort. Die Gefahr geht mit Übergabe der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung auf uns über. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der in unserer Annahmeerklärung genannten Lieferadresse. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 8.3. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht, hält er den Liefertermin oder die Lieferfrist nicht ein oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall besteht auch unser Anspruch auf Vertragsstrafe gemäß folgendem Abs. 4.

 <p>Recycling. Resources. Responsibility.</p> <p>Member of SCHOLZ Group</p>	<h2>Managementhandbuch</h2> <hr/> <h3>Formblatt</h3> <h4>AVB's des indirekten Einkaufs</h4>	<p>SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 6 von 9</p>
--	---	--

- 8.4. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und gerät er in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung pro vollendetem Werktag (d.h. Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz), höchstens jedoch 5 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlusszahlung der betreffenden Lieferung geltend gemacht werden. Unsere etwaigen weitergehenden Rechte bleiben unberührt. Unsere Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- 8.5. Höhere Gewalt wie Unwetter, Brände, Streiks o.ä. befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von unseren Leistungspflichten, insbesondere von der Pflicht zur Abnahme der bestellten Lieferung, ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 8.6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin oder der Lieferfrist bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 8.7. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die jeweils verbleibende Restmenge in den Vertrags-/ Lieferdokumenten aufzuführen.
- 9. Vergütung, Rechnung und Zahlung**
- 9.1. Abgesehen von schriftlich besonders vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitsbedingungen setzt die Fälligkeit der Forderungen des Auftragnehmers uns gegenüber eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung und die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch den Auftragnehmer voraus. Sämtliche Rechnungen haben mindestens die gesetzlichen Pflichtangaben zu enthalten. Im Fall einer Abrechnung per Gutschriftverfahren setzt die Fälligkeit der Forderungen des Auftragnehmers uns gegenüber der vollständigen und mangelfreien Erfüllung durch den Auftragnehmer voraus, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 9.2. Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der Rechnung bei uns netto. Im Fall einer

 <p>Recycling. Resources. Responsibility.</p> <p>Member of SCHOLZ Group</p>	<h2>Managementhandbuch</h2>	SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 7 von 9
	Formblatt AVB's des indirekten Einkaufs	

Abrechnung per Gutschriftverfahren erfolgt die Gutschrift des Kaufpreises netto innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- 9.3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 9.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 9.5. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 9.6. Verlangt der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags eine Anzahlung, sind wir berechtigt, die Leistung der Anzahlung von der Stellung einer Bankbürgschaft (Anzahlungsbürgschaft) abhängig zu machen. Die Bürgschaft muss von einer in der Europäischen Union ansässigen Bank ausgestellt werden, zu unseren Gunsten lauten und den Betrag der Anzahlung nicht überschreiten. Die Laufzeit der Bürgschaft muss den voraussichtlichen Zeitraum bis zur endgültigen Abnahme der Leistung abdecken. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anzahlungsbürgschaft innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch uns zu beschaffen und vorzulegen. Die Kosten für die Beschaffung und Aufrechterhaltung der Bürgschaft trägt der Auftragnehmer, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes. Wir sind berechtigt, die Anzahlungsbürgschaft in Anspruch zu nehmen, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten erheblich verletzt, insbesondere bei Nichtleistung, Schlechtleistung oder Verzögerung, die eine Gefährdung des Vertragszwecks begründet. Die Inanspruchnahme der Bürgschaft lässt unsere Rechte auf Schadensersatz oder andere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche unberührt. Nach vollständiger und mangelfreier Erfüllung des Auftrags oder nach Rückzahlung der Anzahlung durch den Auftragnehmer ist dieser berechtigt, die Freigabe der Anzahlungsbürgschaft zu verlangen. Wir sind verpflichtet, die Freigabe unverzüglich zu bewirken.

10. Ausführung von Arbeiten in unseren Werken

Personen, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten oder Leistungen innerhalb unseres Betriebes ausführen oder erbringen, haben die jeweils gültige Betriebsordnung sowie sämtliche sonstigen Regelungen wie z.B. Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für selbstverschuldete Unfälle, die diesen Personen auf unseren Grundstücken oder an unseren Standorten zustoßen.

11. Technische Unterstützung und Schulungen

Soweit dies für die Nutzung der gelieferten Produkte erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer technische Unterstützung, Schulungen und Einweisungen für das Personal der Scholz Gruppe

 <p>Recycling. Resources. Responsibility.</p> <p>Member of SCHOLZ Group</p>	<h1>Managementhandbuch</h1>	SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 8 von 9
	Formblatt AVB's des indirekten Einkaufs	

anzubieten. Dies umfasst insbesondere die Inbetriebnahme (IBN)-Unterstützung, die Einweisung in sicherheitsrelevante Aspekte, sowie Schulungsunterlagen in deutscher Sprache.

12. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

13. Zeichnungen und Werkzeuge

Die von der Scholz Gruppe zur Ausführung der Lieferung oder Leistung überlassenen bzw. finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge oder Teile und dergleichen bleiben Eigentum der Scholz Gruppe.

14. Instandhaltung und Wartung Ersatzteilversorgung

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für alle von ihm gelieferten Maschinen, Anlagen oder technischen Komponenten, bei denen dies üblich oder erforderlich ist, angemessene Instandhaltungs- und Wartungsleistungen anzubieten.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für Komponenten oder Bauteile, bei denen mit einem verschleißbedingten Ausfall zu rechnen und ein gleichwertiges Substitutionsprodukt nicht ohne weiteres am Markt erhältlich ist, Ersatzteile für die Dauer von zehn (10) Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes anzubieten. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilerfertigung benötigten Fertigungsmittel aufbewahrt.

14.3 Falls die Lieferung des Originalersatzteils nicht möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Lieferung der jeweils nächsthöheren Baugruppe oder eines alternativen Liefergegenstandes, der eine vergleichbare Funktionalität wie der ursprüngliche Liefergegenstand aufweist, anzubieten.

15. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

16. Datenschutz / Geheimhaltung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

	Managementhandbuch	SP_1.13_C_FB 1 Revision: 1 Datum: 29.09.2025 Seite: 9 von 9
	Formblatt AVB's des indirekten Einkaufs	

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Es gilt das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.
- 17.2. Erfüllungsort ist die in unserer Annahmeerklärung angegebene Lieferadresse. Das gilt auch für den Ort der Nacherfüllung.
- 17.3. Ist der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen AVB oder dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar oder damit im Zusammenhang ergebenden Streitigkeiten Essingen (entsprechend der sachlichen Zuständigkeit: Amtsgericht Aalen, Landgericht Ellwangen). Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 17.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck und der ursprünglichen Intention der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall zu verhandeln, um eine dem ursprünglichen Vertragszweck entsprechende, wirksame Lösung zu finden. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt diese Salvatorische Klausel auch für den Fall, dass diese AVB eine Regelungslücke aufweisen, die durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung entstanden ist.